



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Buch & Berger e.U. (Stand: 2016-06-22)**

### **01 | Geltung**

01.01 | Die Buch & Berger e.U., Lindengasse 16/2/8, 1070 Wien, FN 404934 t (im Folgenden als „Agentur“ bezeichnet) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

01.02 | Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

01.03 | Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

01.04 | Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

01.05 | Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **02 | Vertragsabschluss**

02.01 | Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

02.02 | Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt (etwa durch tätig werden auf Grund des Auftrages).

### **03 | Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

03.01 | Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung im Angebot/Richtkostenoffert oder einem formlosen Briefingsprotokoll.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

03.02 | Alle Leistungen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

03.03 | Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der durch seine unrichtigen, unvollständigen oder nicht zeitgerecht erbrachten Angaben entsteht.

03.04 | Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Dateien, Logos, Dokumente etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

03.05 | Bei einem käuflichen Erwerb von Softwarekomponenten/Programmen sind keine weitergehenden Dienstleistungen von der Agentur, wie insbesondere Wartungs- und Supportleistungen und/oder Updates/Upgrades, inbegriffen. Es wird lediglich der käufliche Erwerb abgewickelt. Alle weiteren Dienstleistungen, die mit dem erworbenen Programm/Softwarekomponente in Verbindung stehen, werden extra in Auftrag gegeben und abgerechnet.

03.06 | Die Agentur schuldet bei Dienstleistungserbringung die Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt. Es wird jedoch kein bestimmter Erfolg, wie beispielsweise das Erreichen bestimmter Leistungskennzahlen, geschuldet, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart und besonders vergütet.

03.07 | Seitens der Agentur besteht keine Aktualisierungspflicht betreffend den Einsatz von Browser- und Softwareversionen sowie Plattformen und Updates.

03.08 | Die Agentur ist nicht verpflichtet, das ausgearbeitete Konzept und die Rahmenbedingungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen und übernimmt diesbezüglich keine Warnpflichten gegenüber dem Kunden. Die Agentur wird sich im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht bemühen, die Kundenspezifikationen bestmöglich zu erfüllen.

#### **04 | Fremdleistungen, Beauftragung Dritter**

04.01 | Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Fremdleistung").

04.02 | Die Beauftragung von Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

04.03 | Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

04.04 | In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## **05 | Termine**

05.01 | Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind ausdrücklich als verbindlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

05.02 | Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen länger als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

05.03 | Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Selbiges gilt, wenn der Kunde der Agentur jedwede für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Inhalte, Unterlagen oder Informationen noch nicht übermittelt hat. Die Unterbrechung wird vom Tag der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme bzw. der Inhalte, Unterlagen oder Informationen gerechnet. Dauert eine solche Unterbrechung – ohne ausdrückliches Einvernehmen mit der Agentur – länger als drei Werktage an, steht es der Agentur frei, den Auftrag des Kunden in ihrer Auftragsliste neu zu reihen und die laufenden Arbeiten erst zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt wieder fortzusetzen. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist wird dadurch aufgehoben.

05.04 | Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **06 | Vorzeitige Auflösung**

06.01 | Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Tätigwerden der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

06.02 | Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## **07 | Honorar**

07.01 | Das Honorar für die von der Agentur erbrachten Leistungen wird im Einzelfall festgelegt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

07.02 | Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von € 5.000 oder bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum als 1 Monat erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kunde dazu verpflichtet, 30% des Gesamtbetrages als Vorauszahlung zu leisten, 40% zu einem definierten Meilenstein und 30% nach Erbringung der Leistung. Im Rahmen eines Webprojektes wie der Realisierung einer Website oder App ist der Kunde, sofern nicht anders vereinbart, dazu verpflichtet, 30% des Gesamtbetrages als Vorauszahlung zu leisten, 20% als Teilzahlung bei Absegnung des Designs, 20% als Teilzahlung bei Absegnung der Programmierung und 30% als letzte Teilzahlung nach Veröffentlichung des Webprojektes.

07.03 | Sämtliche Honorare verstehen sich in der Währung Euro und exklusive Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf ein Honorar in der marktüblichen Höhe.

07.04 | Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

07.05 | Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Richtkostenofferte der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

07.06 | Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

## **08 | Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

08.01 | Die Rechnungen der Agentur werden netto Kassa in Euro ohne jeden Abzug und spesenfrei ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Gelieferte Waren, Daten und Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

08.02 | Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 25,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

08.03 | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die Agentur, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

08.04 | Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

## **09 | Präsentationen, Workshops und Schulungen**

09.01 | Für die Teilnahme an Präsentationen, Workshops und Schulungen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

09.02 | Erhält die Agentur nach einer Präsentation oder eines Workshops keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die eingebrachten Unterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

09.03 | Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge einer Präsentation oder eines Workshops eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentations- bzw. Workshop-Honorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte.

09.04 | Werden die im Zuge einer Präsentation bzw. Workshops eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Medien und Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## **10 | Urheberschutz und Nutzungsrechte**

10.01 | Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen und Workshops (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Wireframes, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur. Die Agentur räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche Recht der dauerhaften Nutzung im Rahmen des vereinbarten Einsatzzwecks ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Übertragung an mit dem Kunden verbundene Unternehmen und/oder zusammen mit einer Übertragung des Unternehmens oder des betreffenden Unternehmensteiles des Kunden.

10.02 | Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.03 | Für eine Website oder App gilt: Der Kunde ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Website/App zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen oder zu löschen, sie selbst oder durch andere Dritte umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammensetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Die Agentur wird in Bezug auf die Website/App keinen Entstellungsschutz in Anspruch nehmen, außer wenn ein gröblicher Verstoß gegen ihre Urheberpersönlichkeitsinteressen vorliegt. Im Zweifel kann die Agentur verlangen, dass sie im Zusammenhang mit der veränderten Website/App nicht bzw. nicht mehr genannt wird.

10.04 | Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.05 | Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

10.06 | Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10.07 | Jeglicher im Zuge eines Kundenprojekts erstellte Code darf von der Agentur für alle Zwecke weiterverwendet und veröffentlicht werden. Alle Rechte und Entwicklungen verbleiben bei der Agentur.

## **11 | Kennzeichnung**

11.01 | Die Agentur ist berechtigt, in allen Medien, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen des Kunden auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diesen Hinweis ohne Zustimmung der Agentur zu entfernen.

11.02 | Die Agentur ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Agentur-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bzw. Kundeskunden (im Falle einer

Agenturpartnerschaft bzw. Auslagerung einzelner Arbeitspakete einer anderen Agentur an die Buch & Berger e.U.) bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

## **12 | Gewährleistung und Schadenersatz**

12.01 | Alle Leistungen der Agentur sind vom Kunden gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Kunde allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter detaillierter und nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.02 | Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.03 | Der Kunde ist für die Auswahl der Agenturleistungen selbst verantwortlich und trägt das Risiko, dass die ausgewählten Leistungen seinen Ansprüchen genügen.

12.04 | Für Fehler und Mängel, die der Sphäre des Kunden oder seinen Lieferanten zuzurechnen sind, besteht keine Gewährleistung. Dies betrifft insbesondere Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung, nachträglichen oder unautorisierten Zugriff durch Dritte sowie veränderte Systemkomponenten zurückzuführen sind.

12.05 | Alle von der Agentur umgesetzten Webprojekte werden im Internet Explorer (Browser von Microsoft) in der aktuellen Version und 1 Version darunter getestet. Ist eine Optimierung für ältere Versionen gewünscht, muss dies explizit, gesondert vereinbart werden.

12.06 | Mangels einheitlicher Standards von Hard- und Software kann es bei der Wiedergabe von Darstellungen und/oder Applikationen zu Abweichungen von dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten und/oder tatsächlich gelieferten Erscheinungsbild kommen. Solche Abweichungen stellen keine mangelhafte Leistung dar, es ist daher jegliche Haftung der Agentur für solche Abweichungen ausgeschlossen. Die Agentur übernimmt weiter keine Gewähr dafür, dass gelieferte Websites, Apps und sonstige Software mit anderen Programmen und Betriebssystemen zusammenarbeitet, sofern dies nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist.

12.07 | Die Entwicklung und Programmierung von Apps erfolgt nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der technischen und inhaltlichen Richtlinien für die Zulassung durch die jeweils im Auftrag/Pflichtenheft vereinbarten App-Portalanbieter. Im Hinblick auf den Umstand, dass die Zulassungsrichtlinien den Portalanbietern in der Regel weiten Ermessungsspielraum, teilweise Willkür für die Zulassung und/oder die nachträgliche Entfernung von Apps einräumen, wird jegliche Haftung und/oder Gewährleistung der Agentur aus und im Zusammenhang mit einer Verweigerung der

Zulassung zu und/oder der nachträglichen Entfernung von Apps von den jeweiligen Plattformen ausdrücklich ausgeschlossen.

12.08 | Für jedwede Software von Dritten, insbesondere solche, die als "Open Source", "Public Domain" oder als "Shareware" klassifiziert ist (z.B. das Content Management System WordPress) sowie für Erweiterungen und Systemkomponenten (insbesondere sogenannte "Plugins") wird von der Agentur keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für solche Software vom jeweiligen Urheber oder Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.

12.09 | Die Anmeldung einer Website bei Suchmaschinen erfolgt durch die Agentur nach besten Möglichkeiten. Die Agentur leistet keine Gewähr für den Erfolg und/oder Nutzen der Anmeldung. Die Suchmaschinenoptimierung ist nicht geschuldet, es sei denn sie ist ausdrücklich vereinbart.

12.10 | Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

12.11 | Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

12.12 | Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

12.13 | Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

### **13 | Haftung, Haftungsbeschränkung und Produkthaftung**

13.01 | In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Inhaber, Angestellten, Geschäftsführer, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ("Leute") für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mängelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer "Leute".

13.02 | Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.



13.03 | Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

13.04 | Die Bereitstellung von Webspaces erfolgt auf von Dritten betriebenen Servern. Der Abschluss von Verträgen mit solchen und jedweden anderen Drittparteien (z.B. Cloud-Service-Providern, Backup-Dienstleistern etc.) obliegt ausschließlich dem Kunden. Die Agentur übernimmt für deren Dienste keine Haftung.

13.05 | Die Agentur haftet nicht für die Verfügbarkeit bestimmter Domainnamen und schließt eine Haftung für die zeitweise Nichterreichbarkeit der gehosteten Domain aus. Die Domainregistrierung und die Wahl des Providers wird auf Wunsch durch die Agentur ausgeführt, jedoch ist dies nur eine einmalige Dienstleistung und schließt jegliche Haftung seitens der Agentur aus. Der Kunde erkennt hierzu die AGB des Providers und des NIC/DENIC an. Die Agentur ist berechtigt, die Bezahlung der anfallenden Providergebühr vom Kunden zu verlangen.

13.06 | Der Kunde ist selbst zur Sicherung seiner Daten verantwortlich. Diese umfasst auch die Sicherstellung der Daten im Falle der Inanspruchnahme von Webhosting-Diensten von Dritten, insbesondere im Falle einer Beendigung oder Kündigung dieser Dienste. Eine Haftung der Agentur für Datenverlust ist ausgeschlossen.

13.07 | Im Falle der Implementierung von Software in die Systeme des Kunden, hat dies ausschließlich unter Anleitung und Verantwortung von fachkundigem Personal oder fachkundigen Beratern des Kunden zu erfolgen. Verfügt der Kunde über kein solches Personal oder Berater, ist projektbezogen über Auftrag und Rechnung des Kunden, entsprechendes Personal oder Berater vom Kunden, gegebenenfalls über Vermittlung der Agentur, beizustellen. Lehnt der Kunde eine Beistellung von fachkundigem Personal oder Beratern ab, erfolgen sämtliche erforderlichen Arbeiten und/oder Eingriffe in Systeme des Kunden ausschließlich auf Risiko und Verantwortung des Kunden unter Ausschluss jeglicher Haftung der Agentur.

13.08 | Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Online-Shops (E-Commerce) übernimmt die Agentur keine Haftung und Gewähr dafür, dass Daten der Vertragspartner des Kunden für Bestellungen richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunden übermittelt werden. Bestellungen Dritter, die beim Kunden über Online-Shops eingehen, werden ausschließlich auf eigenes Risiko und Verantwortung des Kunden bearbeitet und abgewickelt. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung der Vertragsbedingungen für Bestellungen, die Abwicklung sicherer Zahlungsvorgänge und sämtliche sonst zwischen dem Kunden und Dritten bestehende oder entstehende Rechtsverhältnisse.

13.09 | Sämtliche Haftungsansprüche aufgrund rechtlicher Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung von Websites, Apps, Online-Shops etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Es obliegt allein dem Kunden, sich über bestehende rechtliche Verpflichtungen (insbesondere im Hinblick auf Verbraucherrechte) zu informieren bzw. die rechtlich notwendigen Hinweise entsprechend aufzunehmen.

13.10 | Die Agentur haftet nicht für Inhalte oder Datenträger, die ihr vom Kunden oder in dessen Auftrag – egal auf welchem Weg und in welcher Form – übermittelt wurden.

13.11 | Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13.12 | Die Agentur arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und haftet daher nicht für das Eintreten oder Nicht-Eintreten des Erfolges, ebenso wenig haftet die Agentur für entgangene Gewinne und insbesondere nicht dafür, dass das jeweilige Projekt sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

## **14 | Website-Service-Plattformen und Social Media**

Die Agentur weist ihre Kunden vor Auftragserteilung darauf hin, dass die Anbieter von Website-Service-Plattformen (z.B. Squarespace, Wix, WordPress.com) und Social-Media-Plattformen (z.B. Facebook, Twitter) – im Folgenden kurz: Anbieter – es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Websites, Auftritte und Werbeanzeigen aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen.

## **15 | Vertragsdauer, Fristen, Rücktritt**

15.01 | Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

15.02 | Einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen Einzelvertrag kann jede Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Einlangen) zum Monatsende kündigen. Bei einem auf einmalige Leistung gerichteten Einzelvertrag besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

15.03 | Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, sowie bei einer unberechtigten Auflösung durch den Kunden hat die Agentur ohne Abzug Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt bzw. des vereinbarten Gesamtbetrages.

15.04 | Unberechtigte Auflösungen des Einzelvertrages, wie insbesondere Stornierungen durch den Kunden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur wirksam. Ist die Agentur mit einer Auflösung einverstanden, so hat die Agentur das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **16 | Datenschutz**

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum

Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

## **17 | Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## **18 | Erfüllungsort und Gerichtsstand**

18.01 | Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

18.02 | Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.